

Empfangsbekanntnis
Merck KGaA
SM-SEP-P Genehmigungen und Umwelt
Hauspostcode U026/002
Herr Dr. Wilkenloh
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/DA-43.2-53u33.04-MG43i

Bearbeiter/in: Thomas Heß

Durchwahl: 06151 12 - 5935

Datum: 28. September 2021

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 18.03.2021 wird der

Merck KGaA, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64579 Gernsheim
Gemarkung:	Gernsheim
Flur:	15
Flurstück:	2/1
Gebäude:	40D, 41D, 42D, 43D, 45D, 4F und 10TL

die **Anlage zur Herstellung von Adsorbentien** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur:

1. Herstellung von „White Carbon“ im Rahmen der genehmigten Reaktionsart „XXXXXXXXXXXXXXXXXX“ im Gebäude 40D und zur mechanischen Aufarbeitung des Rohprodukts alternativ in den Produktionsgebäuden 40D oder 4F.
Die hiermit genehmigte Maximalkapazität beträgt
XXX t/a wässrig-ethanolische Suspension (XXX t/a Trockenmasse).
2. Erweiterung der Abluftreinigung um ein dreistufiges Aktivkohlefilter zur Reinigung Dichlormethan-haltiger Abluft aus der Kleinstmengenproduktion im Gebäude 40D.

Maximalkapazität, apparative Ausstattung und Betriebsweise der Anlage bleiben unverändert.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt „Herstellung organischer Spezialchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die Antragsunterlagen gemäß dem folgenden Inhaltsverzeichnis zu Grunde:

Kapitel	Seite
1. Antragsformular, Formular 1/1	1-1 bis 1-6
Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1/2	1-7 bis 1-10

Kapitel	Seite
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-4
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-2
5.2 Lage der Anlage im Werksgelände	5-2 bis 5-3
5.3 Werklageplan	---
5.4 Topographische Karte	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-1
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-2 bis 6-3
6.3 Apparateliste	6-4 bis 6-19
Apparateaufstellungspläne:	
40D, Erdgeschoss GA20_ALD013_G01GA01	---
40D, 1. Obergeschoss GA20_ALD013_G01GA-02	---
40D, 2. Obergeschoss GA20_ALD013_G01GA-03	---
40D, 3. Obergeschoss GA20_ALD013_G01GA-04	---
40D, Dachgeschoss GA20_ALD013_G01GA05	---
4F, Erdgeschoss GA20_ALD015_G01GA	---
4F, 1. Obergeschoss GA20_ALD016_G01GA	---
4F, 2. Zwischengeschoss GA20_ALD017_G01GA	---
4F, 2. Obergeschoss GA20_ALD018_G01GA	---

Kapitel	Seite
4F, Dachgeschoss GA20_ALD019_G01GA	---
6.4 Verfahrensbeschreibung *	6-20 bis 6-24 *
Verfahrensfließbilder GA20_AFE015_G01GA_8 *	---
GA20_AFE021_G01GA_1 *	---
6.5 Betriebsbeschreibung	6-25
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1 Stoffmengen Eingänge, Formular 7/1 *	7-1 bis 7-2
7.2 Stoffmengen Ausgänge, Formular 7/2 *	7-3 bis 7-4
7.3 Stoffmengen Zwischenprodukte, Formular	7/3 7-5
7.4 Stoffmengen sonstige Abfälle, Formular	7/4 7-6
7.5 Maximaler Hold-up, Formular 7/5	7-7 bis 7-9
7.6 Stoffdaten, Formular 7/6	7/6-1 bis 7/6-4
8. Luftreinhaltung	
8.1 Textliche Beschreibung der derzeitigen Luftreinhaltemaßnahmen	8-1 bis 8-2
8.2 Textliche Beschreibung der beantragten Änderungen	8-2 bis 8-3
8.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-3
8.4 Emissionsquellen und Emissionen, Formular 8/1	8-4 bis 8-8
8.5 Abgasreinigungseinrichtungen, Formular 8/2	8-9 bis 8-17
Emissionsquellenplan GA20_ELD003_G01GA	---
Grundfließbild Abluftbehandlung 40D GA20_AFA008_G01GA3	---
Grundfließbild Abluftbehandlung 4F GA20_AFA009_G00GA	---
RI-Fließbild KNV K-GW470-GF500-KAT1500-2	---
RI-Fließbild Wäscher 40D GA20P801_AFB001_G01GA1	---

Kapitel	Seite
RI-Fließbild Aktivkohlefilter GA20P306_AFB001_G00GA1	---
RI-Fließbild Wäscher 4F GA20P690_AFB01_G01GA2	---
Messbericht Dichlormethan (Seiten 1 - 7 von 25)	---
9. Abfallvermeidung und -entsorgung	
9.1 Abfallverwertung, Formular 9/1	9-1
9.2 Abfallbeseitigung, Formular 9/2	9-2
10. Abwasserdaten	
10.1 Wässrige Produktionsabgänge	10-1 bis 10-12
10.2 Sonstige Abwässer	10-13
10.3 Abwasserbehandlung	10-13
10.4 Eigenkontrolle	10-13
10.5 Sonstige Angaben	10-14
11. Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-13
14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-13 bis 14-28
14.4 Störfall-Stoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-29 bis 14-30
14.5 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	14-31 bis 14-34
14.6 Land-Use-Planning, Formular 14/3	14-35 bis 14-37
14.7 Anhang I: Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe (7 Seiten)	---

Kapitel	Seite
14.8 Anhang II: Bewertung vergangener Ereignisse (33 Seiten)	---
14.9 Anhang III: Gefährdungsbeurteilung (HAZOP, 20 Seiten)	---
14.10 Pläne	
RI-Fliessbild A1310 GA20P131_AFB001_G01GE *	---
RI-Fliessbild A1410 GA20P131_AFB002_G01GE *	---
15. Arbeitsschutz	
15.1 Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	15-1 bis 15-3
15.2 Gefahrstoffverordnung, Formular 15/2	15-4 bis 15-6
15.3 Sonstige Arbeitsschutzvorschriften, Formular	15/3 15-7
15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	15-8 bis 15-9
16. Brandschutz	16-1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
18. Bauantrag	18-1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
Vorprüfung im Einzelfall, Formular 20/2	20-2 bis 20-10
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung 21-1	
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
22.1 Darstellung der Änderungen 22-1	
22.2 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen, Formular 22/1	22-2 bis 22-3
22.3 IED-Verkehrszonenplan (Kopie aus Antrag 40D-10)	---

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung der Anlage zur Herstellung von Adsorbentien 40D ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlass des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

3. Luftreinhaltung

3.1

Bei Ausfall der KNV ist der Abgasstrom auf den Nassabsorber A8010 zu führen. In diesem Fall dürfen nur die Verfahren

1.01	XXX
2.01	XXX

3.01	XXX
5c.01, 5c.02, 5c.03	XXX
5e.01	XXX
7.01	XXX
8.01	XXX
9.01	XXX
10.01	XXX
10.02	XXX
10.03	XXX

weiter betrieben werden. Alle anderen Verfahren müssen innerhalb von maximal 3 Stunden beendet oder unterbrochen sein. Sollte sich bei diesen Verfahren Material in den Trocknungsaggregaten befinden, sind die Heizung und die Vakuumpumpen abzustellen und die abgasseitigen Ventile zu schließen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

3.2

Bei Verwendung von nicht oder wenig wasserlöslichen Lösungsmitteln (z.B. Dichlormethan) in der Kleinstmengenproduktion („Laborproduktion“) sind die daraus resultierenden Abgase zu erfassen und vor Zuführung zum Abgaswäscher A8010 über den vorgeschalteten dreistufigen Aktivkohlefilter A3113/A3115/A3116 zu leiten. Nach jeder Kampagne (typischer Weise bestehend aus 2 bis 3 Produktionen) ist dabei das erste Filterelement zu entsorgen und den verbliebenen zwei Elementen ein frisches Filterelement nachzuschalten. Bei messtechnischem Nachweis einer längeren Standzeit kann der Austauschzyklus in Abstimmung mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde verlängert werden.

3.3

Der dreistufige Aktivkohlefilter ist ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3.4

Bei Teil- oder Totalausfall des Wäschers A6900 oder des dreistufigen Aktivkohlefilters sind die angeschlossenen Betriebseinheiten schnellst möglich abzufahren. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.5

Die manuelle Zugabe von Feststoffen in die Apparaturen hat unter einer Quellenabsaugung zu erfolgen.

4. Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

4.1

Zur Feststellung, ob die in den Regelungen der vorliegenden Bescheide aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Änderung Emissionsmessungen von Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben worden sind. Dies bezieht sich auf das neu beantragte Verfahren 9.02 „White Carbon“ und kann auch im Rahmen der anstehenden Wiederholungsmessung erfolgen. Eine Inbetriebnahmemessung der Aktivkohlefilter ist nicht erforderlich. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internetseite des HLUg - www.hlug.de - zu finden.

Es ist nicht zulässig, ein Messinstitut für die Messungen einzusetzen, das bereits Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Betriebseinheit erstellt hat.

5. Vermeidung und Beherrschung von Störfällen

5.1

Bei der Herstellung der Öl-Phase in der Rührwerksapparatur A1410 ist folgendes zu beachten und in einer Betriebsanweisung festzulegen:

- Vor der Herstellung muss die wässrige Phase in der Rührwerksapparatur A1310 vorgelegt worden sein. Dies ist durch das 4-Augen-Prinzip zu überprüfen und entsprechend zu quittieren.
- Die Temperatur der Öl-Phase ist über das PLS auf 15 - 20°C zu begrenzen. Die Solltemperatur ist durch Betriebsanweisung vorzugeben.
- XXX darf eine Temperatur von 40°C nicht erreichen. Dazu muss bei der Bereitstellung an der Rührwerksapparatur die Einwirkung von Wärmequellen verhindert werden und die Anlieferung muss kurzfristig vor der Durchführung der Reaktion erfolgen. Aufbewahrung von XXX in einem Kühlschrank, Entnahme über Schlüsselausgabe beschränkt.
- XXX darf in einer maximalen Gebindegröße von zehn Litern bereitgestellt und nur in der benötigten und vorher abgewogenen Menge angeliefert werden.
- Die manuelle Zugabe von XXX darf nur bei laufendem Rührer über einen geerdeten Trichter direkt in die flüssige Phase erfolgen. Sofort nach der Zugabe ist die Drehzahl des Rührers so lange und so weit zu erhöhen bis Anhaftungen an der Behälterwand sicher ausgeschlossen werden, die zu einer lokalen Überhitzung von XXX führen können.
- Abwiegung und Zugabe von XXX muss nach dem 4-Augen-Prinzip erfolgen.
- Die Öl-Phase muss nach Zugabe von XXX zügig weiterverarbeitet werden, spätestens jedoch nach 24 Stunden.

- Kontrolle der Überführung der Öl-Phase in die RWA A1310 nach dem 4-Augen-Prinzip, Kontrolle der Stellung des Bodenventils der RWA A1410 und des Zulaufventils der RWA A1310 (beide offen).
- Die Notöffnung des Bodenventils (RWA A1410) und des Zulaufventils (RWA A1310) muss außerhalb des Gefahrenbereichs möglich sein.
- Betrieblicher Alarmplan für den Umgang mit Abweichungen/Störungen/Alarmen, hier: Notquenchen der Öl-Phase in die vorbereitete wässrige Phase der A1310.

5.2

Die Zugabe von Feststoffen über ein Handloch in die Apparaturen hat über einen geerdeten Trichter direkt in die flüssige Phase zu erfolgen.

5.3

Die Maximalmenge an gefährlichen Stoffen nach § 2 Nr. 5 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der Anlage ist gemäß Formular 14/1 der Antragsunterlagen zu begrenzen.

5.4

Für die geänderte Anlage ist ein anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes in Form eines Kurzberichtes zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vor deren Inbetriebnahme vorzulegen.

6. Arbeitsschutz

6.1

Die Mitarbeiter sind im sicherheitsgerechten Umgang mit den neu hinzukommenden Stoffen und Verfahren vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten zu unterweisen.

6.2.

Die Explosionsschutzdokumentation ist vor Aufnahme des geänderten Betriebes fortzuschreiben

7. Brandschutz

7.1

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen - darf jedoch nie unter einer Gruppe liegen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 HBKG alle fünf Jahre. Die unter Kapitel 3 und 16 der Antragsunterlagen und im Brandschutzkonzept aufgeführten Punkte sind zu beachten.

8. Abfall

8.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 1 Aktivkohle-Filterpatronen aus Abluftreinigung	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

8.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise zur Entsorgung

1.

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

VI. Begründung

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Merck KGaA hat am 18. März 2021 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage für die Herstellung von Adsorbentien in den Produktionsgebäuden 40D und 4F am Standort Gernsheim nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG Anlage 2, („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 26.04.2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, StAnz. 17/2021 S.594 veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

(Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Von den acht neuen Stoffen sind fünf Stoffe auf Grundlage der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft. Von diesen fünf Stoffen besitzen drei Stoffe mindestens ein nach Anhang 2 der LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser relevantes Gefährdungsmerkmal. Diese drei Stoffe (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX) werden nur in kleinen Mengen gehandhabt, die Dokumentation eines Ausgangszustands ist für diese Stoffe aufgrund der fehlenden Mengenrelevanz nicht notwendig.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau hinsichtlich allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie im Hinblick auf Belange des Brandschutzes.
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich:
 - des Immissionsschutzes,
 - des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - wasserrechtlicher Fragen,
 - abfallrechtlicher Fragen
 - Belangen des Bodenschutzes, sowie
 - Belangen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. erfüllt.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Antragsgegenstand ist u.a. die Ergänzung der Abluftreinigung um einen dreistufigen Aktivkohlefilter zur Absorption nicht wasserlöslicher Lösungsmittel aus der Kleinstmengenproduktion im Gebäude 40D. Dieser Aktivkohlefilter wurde bereits nach § 15 (1) BImSchG angezeigt und soll nun in den Genehmigungsbestand der Anlage integriert werden.

Die Auflage 3.1 dient der Klarstellung, indem die Verfahren 1.01, 3.01, 5c.02 und 5c.03 aufgenommen wurden.

Die Auflage 3.4 bleibt auch nach Stellungnahme der Antragstellerin vom 16.09.2021 zur Anhörung nach § 28 VwVfG vom 31.08.2021 unverändert bestehen.

Beide Abgasreinigungsanlagen sind von der Änderung betroffen. In den Formblättern 8/2 zu den jeweiligen ARAs (S. 8-13 und 8-15) ist die Verfahrensweise beschrieben, die vorgegebene NB wurde daraus abgeleitet. Die Aktivkohleanlage wurde installiert, weil es ohne sie bei bestimmten Einsatzstoffen zu Grenzwertüberschreitungen am Wäscher A8010 kam. Insofern ist unter diesen Gegebenheiten eine Weiterproduktion bei nicht funktionsfähiger Aktivkohlereinigungsanlage abzulehnen.

Im Gebäude 4F soll eine Weiterverarbeitung des Produkts „White Carbon“ stattfinden (Klassierung, Entkeimung, Schutzklassierung). Das Abgas dieser Verfahrensschritte wird über den Wäscher A6900 abgeleitet. Ein Betrieb ohne funktionsfähige Abgasreinigungsanlage ist auch hier abzulehnen.

Den Änderungswünschen von Merck zu den Auflagen 4.1 und 5.1 wurde stattgegeben.

Lärmschutz

Die Erweiterung um zusätzliche Aktivkohlefilter hat keine Auswirkungen auf die Lärmemission. Somit ist die Anlage 40D auch weiterhin nicht dem Einwirkungsbereich an den Aufpunkten Biebesheim und Gernsheim zuzurechnen.

Anlagensicherheit

Bei dem Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Gernsheim handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die Anlage 40D ist ein nicht sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches. Die Antragstellerin hat für die Anlage einen Sicherheitskurzbericht erstellt.

Durch das beantragte Vorhaben kommen keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt zur Anlage 40D neu hinzu. MSR-Schutzeinrichtungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund ihres Stoffinhaltes oder in ihrer Funktion als Schutzeinrichtung kommen nicht neu hinzu.

Die Antragstellerin hat innerhalb der Antragsunterlagen eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt. Die dem Antrag beigefügte Gefahrenanalyse legt dar, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet ist.

Abfallvermeidung und -verwertung

Abfälle fallen lediglich als gebrauchte Filterpatronen der Aktivkohlefilter an.

Energieeffizienz

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind von der Antragstellerin nicht vorgesehen, da durch das beantragte Vorhaben keine Abwärme anfällt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist im Abschnitte V. Nr. 4.3 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden, zumal die Mengen verschiedener Stoffe erhöht wird.

Die Werkfeuerwehr Merck Gernsheim sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Schaummittel. Die Bedienung von halbstationären Löschanlagen kann nur durch eine Werkfeuerwehr erfolgen, da nur diese über die entsprechende Technik und Löschmittel in ausreichender Kapazität verfügt.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Wasserwirtschaft

Beantragt wird die Herstellung von „White Carbon“ im Rahmen der genehmigten Reaktionsart „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“ im Gebäude 40D. Die mechanische Aufarbeitung erfolgt alternativ in den Produktionsgebäuden 40D und 4F. Als Nebenanlagen sind der Anlage die überdachte Bereitstellungsfläche 41D, das Lager 42D, die katalytische Abluftreinigungsanlage im Doppelcontainer 43D, der Wärmecontainer 45D zur Lagerung der Essigsäure sowie das Tanklager 10TL mit Pumpenhaus 9F und die Abfüllfläche 10TL/Ost zugeordnet.

In der Anlage anfallendes Abwasser wird der standorteigenen Kläranlage zugeführt, gereinigt und in den Rhein eingeleitet. Auch das Niederschlagswasser der zur Anlage gehörenden Verkehrswege wird der Kläranlage zugeführt. Das anfallende Abwasser wird in dem Becken 2KL zwischengespeichert und nach Bedarf der Kläranlage zugeführt. Als Summe aller Teilströme sind Mutterlaugen, Waschlaugen und Zentrifugat von 21,9 m³/d angegeben, Reinigungs- und Spritzwasser mit 10 m³/d. An ca. 100 Tagen im Jahr werden XXX der Kläranlage zugeführt. Die CSB-Facht liegt bei 9.254 kg/d, was auf das Jahr verteilt ca. 21.200 EW entspricht. Ausgelegt ist die Kläranlage für 67.200 EW (Nachweis DWA-A 131). Im Jahr 2020 lag die Belastung bei ca. 37.000 EW somit gibt es voraussichtlich keine Probleme mit der Einhaltung der Überwachungswerte. Laut Antragstellerin treten im Prozess keine zusätzlichen Schwermetallverbindungen auf. Durch Abtrag und Korrosion von Werkstoffen können Schwermetalle in geringen Mengen enthalten sein (z. B. Nickel und Chrom). Zu sonstigen relevanten Stoffen der Anhänge 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung wurden keine Angaben gemacht. Ich gehe daher davon aus, dass diese in den Herstellungsprozessen nicht anfallen bzw. eingesetzt werden. Mögliche pH-Wert-Schwankungen durch den Abwasserteilstrom können auf der Kläranlage durch das Prozesswasserneutralisationsbecken 18KL ausgeglichen werden. Es bestehen abwasserseitig somit keine Bedenken.

Die Herstellung von „White Carbon“ erfolgt in bereits bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen). Eine wesentliche Änderung der HBV-Anlagen liegt nur vor, wenn sich bei den Maßnahmen, die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern (§ 2 (31) AwSV). Dies ist bei beantragten Vorhaben nicht der Fall. Die beantragten Stoffe beeinträchtigen weder die Beständigkeit weder der Primär- noch der Sekundärbarriere. Die Prüfintervalle gemäß § 46 (2) bzw. Anlage 5 AwSV bleiben unberührt, die entsprechenden Prüfbescheinigungen werden laut Antragstellerin zum nächsten Prüftermin unaufgefordert vorgelegt. Zusammenfassend ergeben sich somit keine Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Anlage fällt in den Regelungsbereich der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 (8) BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.4, Eintrag E der Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 (1a) BImSchG), wäre aufgrund der Einstufung als IED-Anlage für relevante gefährliche Stoffe gem. § 3 (10) BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für das Anlagengrundstück zu erstellen. Von den acht neuen Stoffen sind fünf Stoffe auf der Grundlage der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft. Die Stoffe werden jedoch nur in

kleinen Mengen gehandhabt, so dass die im Anhang 3 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der LABO aufgeführten Schwellenwerte unterschritten werden. Die Stoffe sind somit der Menge nach nicht relevant (§ 3 (10) BImSchG), es muss daher der vorhandene Ausgangszustandsbericht vom 22. Juli 2015 nicht ergänzt werden.

Zusammenfassend gibt es keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben, Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Bodenschutz

Von den acht neuen Stoffen sind fünf Stoffe auf Grundlage der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft. Von diesen fünf Stoffen besitzen drei Stoffe mindestens ein nach Anhang 2 der LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser relevantes Gefährdungsmerkmal. Diese drei Stoffe (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX) werden nur in kleinen Mengen gehandhabt, die Dokumentation eines Ausgangszustands ist für diese Stoffe aufgrund der fehlenden Mengenrelevanz nicht notwendig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen

erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. *Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung, die gemäß §21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Immissions-Richtlinie festzulegen sind, werden durch die hier aufgeführten Auflagen und Hinweise bzw. sind durch Auflagen zurückliegender Bescheide hinreichend beschrieben.*

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Heß

Anhang: Hinweise

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S.1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S.1462)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S.114)	22.08.2018 (BGBl. I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl. I S.1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl. I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S.2214)	18.11.2020 (BGBl. I S.2451)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl. I S.3302)	02.12.2016 (BGBl. I S.2270) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S.1368)	05.10.2020 (BGBl. I S.2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	22.12.2020 (BGBl. I S.3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S.2179)	22.12.2020 (BGBl. I S.3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	30.06.2020 (BGBl. I S.1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AZB-Arbeitshilfe	: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LA-BO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	3.11.2017 (BGBl. I S.3634)	14.06.2021 (BGBl. I S.1802)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	21.11.2017 (BGBl. I S.3786)	14.06.2021 (BGBl. I S.1802)
BaustellV	Baustellenverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S.1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S.1310)	14.06.2021 (BGBl. I S.1760)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S.502)	25.02.2021 (BGBl. I S.306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S.1554)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S.1274, 2021 BGBl. I S.123)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S.38)	13.06.2019 (BGBl. I S.804) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S2694)	29.03.2017 (BGBl. I S.626) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl. I S.69)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	11.11.2020 (BGBl. I S.2428)

10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S.3882) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	04.11.2020 (BGBl. I S.2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S.1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S.2379; 2018 I S.202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S.804)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuere	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	21.07.2021 (BGBl. I S.3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S.94)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl. II Nr.21 S.1138)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L

	Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)
DepV DGUV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)	27.04.2009 (BGBl. I S.900) (https://www.dguv.de/de/praeventiv/vorschriften/regeln/index.jsp)	09.07.2021 (BGBl. I S.2598)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EAG-BehandV	Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV Ex-RL	EMAS-Privilegierungs-Verordnung s.u. TRBS 2152	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	03.11.2020 (BGBl. I S.2280)
GefStoffV GewAbfV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	26.11.2010 (BGBl. I S.1643) 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	21.07.2021 (BGBl. I S.3115) 09.07.2021 (BGBl. I S.2598)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG HBKG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	28.09.2007 (GVBl.I S.652) 14.01.2014 (GVBl. S.26)	27.09.2012 (GVBl. S.290) 23.08.2018 (GVBl. S.374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	04.09.2020 (GVBl. S.573)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	09.12.2020 (BGBl. I S.2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	06.07.2021 (BGBl. I S.2514)
LABO-Arbeitshilfen	- Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser	- Fassung vom 16.08.2018 - -	- https://www.labo-deutsch-land.de/documents/180816_LABO_Arbeitshilfe_AZ_B_ueberarbeitet.pdf

	- Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie,	Fassung vom 21.02.2020	- https://www.labo-deutsch-land.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf
	-		
	Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- Stand 09.03.2017	- https://www.labo-deutsch-land.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
LärmVibrationsArbSchV MIndBauRL	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau- Richtlinie - MIndBauRL) (Anhang 27 zu lfd. Nr. A 2.2.2.8 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB))	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	21.07.2021 (BGBl. I S.3115)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	20.05.2020 (BGBl. I S.1041)	18.03.2021 (BGBl. I S.353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	27.07.2021 (BGBl. I S.3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html		
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBl. I S.2694)
SprengG	Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	27.07.2021 (BGBl. I S.3146)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
zu TA Luft - 2011: TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. 	
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) 	

	<p>3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.
zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ul style="list-style-type: none"> 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasser-glas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf.
zu TA Luft - 2016: Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II6 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionsschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBI. S. 234)
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft -2018	»Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien . Vom 15.09.2020	15.09.2020 (GMBI Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)

(Enthält auch Anforderungen für Anlagen 1.2.2 und 1.2.3 nach 4.BImSchV, die ≠ 44. BImSchV.)

TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	08.08.2020 (BGBl. I S.1818)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S.3295)	26.06.2018 (BGBl. I S.872)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl. I S.538)	
Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007 Entscheidung 2007/589/EG	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	25.02.2021 (BGBl. I S.306)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S.666)	04.08.2016 (BGBl. I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.03.2021 (BGBl. I S.540)	
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VdS	Verband der Sachversicherer		
vfdb-Richtlinie	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/	
VerpackG	Verpackungsgesetz - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S.2234)	09.06.2021 (BGBl. I S.1699)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch 8. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 22. Februar 2021 S.126 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 26. Februar 2021	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	22.02.2021 (GVBl. S.126)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S.642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	09.06.2021 (BGBl. I S.1699)
EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.		
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom	s.o. bei TEHG	

	16.04.2009	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Maßgebliches BVT-Merkblatt / BVT-Schlussfolgerungen

Die im Bescheid zu benennen BVT-Dokumente finden Sie unter
<http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>

bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>